



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-015/20
HA	

Geschäftsbereich: GB II **Fachbereich:** Amt 70 **Termin der Tagung:** 25.11.2020

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Oberbürgermeister	20.10.2020	☒ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	12.11.2020
☒ Ausschuss für Haushalt und Finanzen	17.11.2020	☐ Ausschuss für Bau und Verkehr	
☒ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	10.11.2020	☒ Hauptausschuss	18.11.2020
☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		☒ Stadtverordnetenversammlung	25.11.2020
☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		☒ Information an AG Ortsteile	20.11.2020
		☐ Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz möge die „Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)“ beschließen.

In Vertretung
Marietta Tzschoppe

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Beschlussvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
 Anzahl der **Ja**-Stimmen:
 Anzahl der **Nein**-Stimmen:
 Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

In ihrer Tagung am 24.06.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus einstimmig eine Grundsatzentscheidung zur Umstellung von privatrechtlichen Entgelten auf öffentlich-rechtliche Gebühren im Bereich der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus ab dem Jahr 2021 getroffen (Beschluss – Nr. II-006-10/20). Der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus wurde mit diesem Beschluss beauftragt, ab dem Jahr 2021 das Rechtsregime im Bereich der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus von der privatrechtlichen Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse zu einer öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung mit der Erhebung von Benutzungsgebühren umzustellen und hierfür die erforderlichen Beschlussvorlagen zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Durch die neu zu beschließende Abwassersatzung werden künftig sowohl der Zugang zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Cottbus/Chósebus als auch das jeweilige Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Auf der Grundlage der Abwassersatzung erhebt die Stadt Cottbus/Chósebus für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung künftig Gebühren.

Die vorliegende Abwassergebührensatzung der Stadt Cottbus/Chósebus bildet die unmittelbare rechtliche Grundlage für die Gebührenerhebung. Wie nach den bislang geltenden Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der Stadt Cottbus/Chósebus (AEB-A) wird auch bei der vorliegenden Abwassergebührensatzung eine Mengengebühr (bislang Abwasserbeseitigungsentgelt) und eine Grundgebühr (bislang Grundentgelt) erhoben. In der Gebührensatzung ist daher geregelt, welche Gebühren und nach welchen Maßstäben die Gebühren erhoben werden und welcher Gebührensatz für die jeweilige Leistung der Abwasserbeseitigung gilt. Die Gebühren werden durch eine Kalkulation auf Grundlage des § 6 KAG ermittelt. Die Maßstabsregelungen der vorliegenden Abwassergebührensatzung entsprechen den bisher bekannten Maßstäben.

Die ALBA Cottbus GmbH hat für das Jahr 2021 für die Transportleistungen eine Preisanpassung gemäß des Vertrages nach der Preisgleitklausel (Veränderung Index Personalkosten, Kraftstoffkosten, technische Kosten) in Höhe von -5,79 % gegenüber dem Jahr 2020 angezeigt. Weiterhin entstehen veränderte Kosten für die Durchführung der Abwasserbeseitigung beim Beauftragten Dritten, der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG (LWG) sowie bei der Stadt selbst. Aus der Abrechnung der LWG für das Jahr 2019 ergaben sich Nachberechnungen und Korrekturen der Entgelteinnahmen. Weiterhin ergab die Betriebsabrechnung des Jahres 2019 in den einzelnen Sparten der Abwasserentsorgung Unterdeckungen (ASG Kleingärten und Grundwasser) und Überdeckungen, die in der Gebühr 2021 zu berücksichtigen sind.

Die Mengenrelation zwischen der kanalgebundenen Schmutzwassermenge und der mobil entsorgten Schmutzwassermengen aus ASG/ZASG im Wohnbereich wird sich im Jahr 2021 nur geringfügig gegenüber den Planwerten des Jahres 2021 verändern, so dass die notwendigen Voraussetzungen für eine Einheitsgebühr auch weiterhin bestehen. Die Unterlagen sehen daher vor, das zum 01.01.2017 eingeführte Einheitsentgelt bei der kanalgebundenen Schmutzwasserentsorgung und den mobil entsorgten Schmutzwassermengen aus den ASG/ZASG als Einheitsgebühr fortzuführen.

Für das Jahr 2021 werden im Vergleich zu 2020 geringfügig andere Mengen in den einzelnen Sparten prognostiziert und die Kosten für die Durchführung der Abwasserbeseitigung durch die beauftragten Dritten und für den Verwaltungsaufwand weichen von den Kosten des Vorjahres ab.

Die teilweise Finanzierung aus zugeflossenen Beiträgen minderte in den vergangenen Jahren die ansatzfähigen Kosten. Aufgrund der Rückzahlung der Kanalanschlussbeiträge werden diese nur noch in Höhe der verbleibenden Beitragseinzahlungen bei der Berechnung der Benutzungsgebühr für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage kostenmindernd berücksichtigt.

Auf Grundlage dieser Veränderungen sind die Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung für das Jahr 2021 neu zu kalkulieren und die Ergebnisse in der Gebührensatzung zu berücksichtigen.

2. Lösungsvorschlag

Es wird eine Abwassergebührensatzung erarbeitet, in der die Kalkulationsergebnisse mit den kostendeckenden Gebührensätzen Berücksichtigung finden (**Anlage 1**).

- Die Gebühren für das Jahr 2021 wurden auf Grundlage der Gebührenkalkulation 2021 kostendeckend kalkuliert.
- Die Gebührenkalkulation wurde unter der Prämisse aufgestellt, dass eine Grundgebühr im Bereich der kanalgebundenen Ableitung und Behandlung sowie der Entsorgung von Schmutzwasser aus ASG/ZASG (ohne Kleingartenanlagen) bestehen bleibt. Zuschüsse Dritter werden nicht als Abzugskapital behandelt, weil die Stadt Cottbus eine Kommune mit einem Haushaltssicherungskonzept ist.
- Für die Sparte der Grundwassereinleitung wird keine rechtlich-selbstständige öffentliche Einrichtung gebildet, sondern die Einleitungen werden künftig der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zugeordnet, die für die Einleitung benutzt wird.
- Gebührenpflichtiger ist künftig ausschließlich der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nutzer der Grundstücke nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes.

3. Begründung:

Grundlage der Gebührenkalkulation ist das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I [Nr.36]).

Die Gebühren für das Jahr 2021 wurden durch eine Kalkulation neu ermittelt. Nähere Ausführungen werden zur Kalkulation in der Anlage 2 getätigt.

Für die Mengenansätze 2021 werden die Werte der vergangenen Jahre und die Vorausschau für das Jahr 2020 mit den heute schon erkennbaren Veränderungen als Ansatz gewählt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Mengenentwicklung der vergangenen Jahre.

Abwassermengen 2017-2021

Sparte	Mengen- einheit	Ist 2017	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019	Plan 2020	Plan 2021	Veränderung
SW- Ableitung+ Behandlung	Tm ³	4.018,7	4.010,8	3.965,0	4.012,0	3.970,0	3.975,0	5,0
Direkteinleiter	Tm ³	-	-	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	
ZASG und ASG	Tm ³	45,3	51,1	50,3	59,3	49,6	50,8	1,2
ASG-Kleingärten	Tm ³	1,6	1,6	2,1	1,6	2,0	1,9	- 0,1
KKA	Tm ³	0,4	0,3	0,7	0,3	0,7	0,7	-
GWA-behandelt	Tm ³	0,0	-	0,1	-	0,1	entfällt	
GWA unbehandelt	Tm ³	0,1	0,1	0,5	3,9	0,5	entfällt	
NW Grundstücke	Tm ³	1.422,8	1.422,7	1.425,0	1.425,0	1.425,0	1.425,6	0,6
NW Grundstücke (Fläche)	Tm ²	2.496,2	2.496,0	2.500,0	2.500,0	2.500,0	2.501,0	1,0
Menge in Tm³ *		5.488,9	5.486,6	5.443,7	5.502,1	5.447,9	5.454,0	6,7

Abkürzungen:

ASG

Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

ZASG

Schmutzwasser aus zentralen abflusslosen Sammelgruben

ASG Kleingärten

Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen und Wohn- und Wochenendsiedlungen

KKA

nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

SW-Ableitung und – Behandlung

kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser

Direkteinleiter

Direkteinleiter in die Kläranlage

NW

Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser

GWA

Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA)-behandelt und unbehandelt

Nach Erstellung der Kalkulation für das Jahr 2021 gegeben sich nachfolgend dargestellte kostendeckende Mengengebühren:

Kalkulierte Mengengebühren 2021: Vergleich mit den Vorjahren

Sparte	Mengenentgelt			Entgelt gem.	Mengengebühr	
	Entgelt in € / m ³ bzw. m ² bei Ndw.			Kalk. 2020	2021	
				in € / m ³	in €/m ³	bzw. €/m ²
				in € / m ²		
Zeitraum	2017	2018	2019	Kalk.2020	Kalk.2021	Differenz
	beschlossen	beschlossen	beschlossen	beschlossen		2020/2021
ASG Kleingärten	22,75	22,78	20,02	23,25	18,34	-4,91
Kleinkläranlagen (KKA)	17,56	16,43	11,21	14,54	8,66	-5,88
ASG Wohngr./ZASG	4,17	3,36	3,29	3,61	3,61	0
Schmutzwasserableitung u.-behandlung						
direkte Einleitung KA						
	1,09	0,75	entfällt			
Niederschlagswasser	0,96	1,00	1,10	1,07	1,18	0,11
GWA unbehandelt	0,28	1,62	0,31	2,38	entfällt	
GWA behandelt						

In der Sparte Schmutzwasserableitung und –behandlung sowie Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben bei Wohngrundstücken ergibt sich eine geringfügige Mengenerhöhung. Im Ergebnis der Kalkulation ergibt sich eine Mengengebühr von **3,61 €/m³, die dem derzeit geltenden Entgelt entspricht.**

Im Jahr 2021 werden die ab dem Jahr 2018 geltenden Grundentgelte als Grundgebühren unverändert weitergeführt und betragen weiterhin:

4 € je Monat Grundgebühr je Wohneinheit (bei ausschließlicher oder überwiegender Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken)

10 € je Monat Grundgebühr bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler Qn 2,5/ Q3 = 4 m³/h

24 € je Monat Grundgebühr bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler Qn 6,0/ Q3 = 10 m³/h

40 € je Monat Grundgebühr bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler Qn 10/ Q3 = 16 m³/h

60 € je Monat Grundgebühr bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler DN 50

160 € je Monat Grundgebühr bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler DN 80

240 € je Monat Grundgebühr bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler DN 100

600 € je Monat Grundgebühr bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler DN 150.

Die Gebühr für die mobile Entsorgung des nicht separierten **Klärschlammes aus Kleinkläranlagen** verringert sich gegenüber dem Entgelt von 14,54 €/m³ auf **8,66 €/m³**. Diese Entwicklung ist primär auf die anzusetzende Überdeckung und die Nachberechnungen und Korrekturen aus der Abrechnung des Jahres 2019 zurückzuführen. Nach wie vor ist bei dieser Gebühr/Entgelt eine erhebliche Schwankungsbreite zu verzeichnen.

Die Kalkulation ergibt für die mobile Entsorgung von Schmutzwasser aus den abflusslosen Sammelgruben in **Kleingartenanlagen** im Jahr 2021 eine Gebühr in Höhe von **18,34 €/m³**. Im Vergleich zum Mengenentgelt 2020 ergibt sich eine Reduzierung von 23,25 €/m³ um 4,91 €/m³. Die Entsorgungsmengen im Jahr 2019 lagen zwar unterhalb der Planmengen, dennoch bewirken die geringeren Transportkosten im Jahr 2021 und die Nachberechnungen und Korrekturen in der Abrechnung 2019 eine Gebührenreduzierung.

In der Sparte **Niederschlagswasser** wird eine Gebühr von **1,18 €/m²** berechnet. Das derzeitige Entgelt beträgt 1,07 €/m², was eine Erhöhung um 0,11 €/m² bedeutet. Die Ursache ist in den gestiegenen Kosten für Niederschlagswasserbeseitigung und in den höheren Investitionen in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage. Weiterhin wirkte sich eine deutlich höhere Überdeckung aus dem Jahr 2018 entgeltmindert auf das Entgelt 2020 aus.

Die Betriebsabrechnung 2019 weist für den Betrieb Abwasserbeseitigung insgesamt eine Überdeckung in Höhe von ca. 317,6 T€ aus. In den einzelnen Sparten zeigen sich sowohl Überdeckungen als auch Unterdeckungen, die in der Gebührenkalkulation 2021 in den Sparten (siehe BAB-Kalkulation 2021) zum Ansatz gebracht werden.

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG **müssen** Kostenüberdeckungen und **können** Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Der Ausgleich der Überdeckung und Unterdeckung wird in der Kalkulation 2021 berücksichtigt und spartengenau angerechnet. Die Zuordnung ist Bestandteil des ermittelten Gebührensatzes für das Jahr 2021 und damit Gegenstand der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Zum Nachweis der Überdeckungen und Unterdeckungen in den jeweiligen Sparten in der Betriebsabrechnung 2019 ist in der **Anlage 6** der jeweilige Betriebsabrechnungsbogen 2019 beigefügt.

Anlagen:

1. Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)
2. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation 2021
3. Aufteilung des Leistungsentgeltes 2021 an die LWG (Marktpreis Betrieb) gemäß Äquivalenzziffernkalkulation
4. Aufteilung des Selbstkostenfestpreises Neuinvestitionen 2021
5. Gebührenkalkulation 2021
6. Betriebsabrechnungsbogen 2019 (IST-BAB) Cottbus
7. Stellungnahme Rechnungsprüfungsamt

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: 053 538 010 diverse Sachkonten

Erträge: 20.895.156,85 €

Aufwand: 22.591.162,05 €

Finanzhaushalt: 053 538 010 diverse Sachkonten

Einzahlungen: 20.788.357,35 €

Auszahlungen: 19.524.877,20 €

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

